

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „GraviHAB“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) selbst durchgeführte wissenschaftliche Studien und Forschungsprojekte. Der Verein bietet keinerlei Leistungen gegen Entgelt an, sondern führt auch die gegebenenfalls in Kooperationen mit Dritten unternommenen Tätigkeiten strikt eigenverantwortlich und ohne Weisungsbefugnis Dritter durch.
- b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch eine Einbeziehung der jeweils jungen Generation in Forschungsprojekte, Veranstaltungen und Diskussionsrunden, die ihren späteren Werdegang mit beeinflussen können.
- c) die Durchführung von Maßnahmen für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Veröffentlichung von Diskussionsbeiträgen, Arbeits- und Forschungsergebnissen, durch Internetforen und Vorträge, die gegebenenfalls auch gemeinsam mit anderen geeigneten steuerbegünstigten Organisationen durchgeführt werden können.
- d) die zeitnahe Veröffentlichung aller Publikationen des GraviHAB möglichst unter Open-Content-Lizenzen, die nach der Definition von freedomdefined.org als „freie Lizenzen“ anerkannt sind.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive Mitglieder, Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Die organisatorische Zuordnung eines Mitglieds zu einem bestehenden Forschungsprojekt ist in Bezug auf die räumlichen, inhaltlichen und finanziellen Ressourcen durch ein bereits dem Forschungsprojekt zugeordnetes Mitglied zu genehmigen.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung aktive Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss auf Grund eines Beitragsrückstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) In den Mitgliederversammlungen sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

(2) Fördermitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die nicht gleichzeitig aktives Mitglied oder Ehrenmitglied sind, haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, können jedoch Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung stellen.

(3) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten im Rahmen ihrer organisatorisch zugeordneten Forschungsprojekte freien Zugang zu den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

(4) Forschungsergebnisse, die im Rahmen der Vereinsaktivitäten gewonnen wurden, dürfen durch die dem entsprechenden Forschungsprojekt organisatorisch zugeordneten aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder uneingeschränkt für eigene, dem Satzungszweck entsprechende, Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erlauben eine unentgeltliche, andauernde und uneingeschränkte Nutzung ihrer im Rahmen der Vereinstätigkeit gewonnenen Forschungsergebnisse durch den Verein. Diese Erlaubnis bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein bestehen.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

(7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, alle persönlich gespeicherten oder archivierten Daten des Vereins zu vernichten, sofern es diesen Daten nicht organisatorisch als aktives Mitglied oder Ehrenmitglied im Rahmen eines Forschungsprojektes zugeordnet war.

(8) Die Einrichtungen, Materialien und Geräte des Vereins sind schonend und pfleglich zu behandeln und im Sinne des Satzungszwecks einzusetzen. Entlehene Geräte müssen nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückgebracht werden.

(9) Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig sind, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gemäß § 670 BGB.

(10) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Satzungszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, die Zahlungsfristen und -modalitäten regelt eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats ohne aktive Mitgliedschaft sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vereinsvorstand, der wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, nämlich 1. und 2. Vorsitzende/Vorsitzender und einer Schriftführerin/einem Schriftführer.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung von Fördermitteln, d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, e) die Aufnahme neuer Mitglieder, f) die Ernennung oder Abberufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats.

(2) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von einer Kassenprüferin/einem Kassenprüfer geprüft, die/der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Für deren/dessen Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Die Ausgaben müssen durch Einnahmen gedeckt sein, die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist der Haushalt zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht verabschiedet, ist der Vorstand ermächtigt, unbedingt notwendige Ausgaben zu tätigen. Er prüft die Einhaltung des Haushaltsplans vierteljährlich und erstattet der Mitgliederversammlung bei größeren Abweichungen zeitnah Bericht zur Vereinbarung eines Nachtragshaushalts.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Sitzungen werden von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden, einberufen. Beschlüsse sind wirksam gefasst, wenn mindestens 50 % der Vorstände an der Beschlussfassung beteiligt waren. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der 2. Vorsitzenden/des 2. Vorsitzenden.

(2) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat kann aus beliebig vielen Personen bestehen, deren Anzahl durch die Verfügbarkeit und den Bedarf beeinflusst ist, und deshalb durch den Vorstand entsprechend festgelegt wird. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat.

(2) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können auch gleichzeitig aktive Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sein, wenn sie dem Verein über einen Aufnahmeantrag als aktives Mitglied oder Ehrenmitglied beigetreten sind und die damit verbundenen Rechte und Pflichten übernehmen.

(3) Die Ernennung und Abbestellung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats wird mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand beschlossen.

§ 13 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat ist zuständig für eine bedarfsorientierte beratende Unterstützung der aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins durch: a) die Bereitstellung eines konstruktiven Feedbacks zu Forschungsprojekten, b) die Einbringung von Verbesserungsvorschlägen, c) das Angebot von Informationsveranstaltungen zu den Forschungsthemen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Genehmigung von Haushaltsplänen und Nachtragshaushalten, g) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Mitgliederversammlungen können auch durch Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen keine Kandidatin/kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen/Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführerin/Protokollführer ist die Schriftführerin/der Schriftführer, bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung die Protokollführerin/den Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters und der Protokollführerin/des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, ggf. Telefonnummer, ggf. Bankverbindung.

§ 18 Haftung

Die Vereinsmitglieder und für den Verein ehrenamtlich engagierte Personen haften nicht für leichte Fahrlässigkeit und Verbindlichkeiten des Vereins. Ist streitig, ob ein Vereinsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein die Beweislast.

Sind Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zwei Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.01.2026 errichtet.